

Beilage zum Sch.-Prot. N. 56.

EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE
=====

Fonds zur Förderung der forstlichen Forschung.

S T A T U T

Die Abteilung "Unser Holz" der Schweiz. Landesausstellung 1939, der Schweiz. Verband für Waldwirtschaft, der Schweiz. Forstverein und die Association forestière vaudoise haben der E.T.H. zur Errichtung eines Fonds für die Förderung der forstlichen Forschung schenkungsweise eine Summe von Fr. 12,800 zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung dieses Forschungsfonds erfolgt entsprechend nachstehenden Bestimmungen.

Art. 1

Aus den Mitteln des Fonds werden Forschungsarbeiten aus den Gebieten der Forstwissenschaften unterstützt. Bezugsberechtigt sind Professoren, Dozenten, Privatdozenten, Assistenten und Doktoranden der Abteilung für Forstwirtschaft und die Eidg. Anstalt für das forstliche Versuchswesen. Ausnahmsweise dürfen auch Beiträge zur Drucklegung schon ausgeführter Forschungsarbeiten bewilligt werden.

Art. 2

Die Bewilligung der Beiträge erfolgt durch ein Kuratorium, dem der Präsident des Schweiz. Schulrates, ein Fachprofessor der Forstwissenschaften und der Leiter der Eidg. Anstalt für das forstliche Versuchswesen angehören. Der Fachprofessor der Forstwissenschaften wird vom Schweiz. Schulrat gewählt.

- 2 -

Art. 3

In der Regel werden nur die Jahreszinsen des Fonds verausgabt. Nicht verwendete Zinsen werden zum Fondskapital geschlagen. Ausnahmsweise darf auch das Fondskapital, jedoch erst, wenn es die Summe von Fr. 25,000.- überschritten hat, und höchstens bis zu diesem Betrag, beansprucht werden.

Art. 4

Die Verwaltung des Fondsvermögens erfolgt durch die Eidg. Finanzverwaltung.

Zürich,
den 20./21. Juni 1940.

IM NAMEN DES SCHWEIZERISCHEN SCHULRATS

Der Präsident:
sig.Rohn.

Der Sekretär:
sig.H.Bosshardt.

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 28. November 1940 die im Ingress erwähnten Schenkungen unter Verdankung angenommen und vorstehendem Statut die Genehmigung erteilt.